

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Stadtwerke Köln GmbH

hier: Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	02.09.2014

Beschluss:

Der Rat entsendet als Mitglieder in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Köln GmbH

1.

.....
(Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW den Oberbürgermeister bzw. die/den von ihm vorgeschlagene(n) Bedienstete(n) der Stadt Köln)

2.

.....

3.

.....

4.

.....

5.

.....

6.

.....

7.

.....

8.

.....

9.

.....

10.

.....

Die Entsendung gilt für die Wahlzeit des Rates, verlängert sich jedoch bis zu der Ratssitzung nach der Neuwahl, in der die Mitglieder benannt werden. Sie endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amt oder Organ. Bei dem Oberbürgermeister bzw. der/dem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Köln ist dies das Dienstverhältnis zur Stadt Köln, bei den anderen entsandten Aufsichtsratsmitgliedern ist dies die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Die Stadt Köln ist alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Köln GmbH.

§ 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Köln GmbH trifft bezüglich des Aufsichtsrates folgende Regelung: „Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Köln entsandt, soweit sie nicht als Vertreter der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz zu wählen sind. Unter den vom Rat der Stadt Köln entsandten Mitgliedern muss sich der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadtverwaltung Köln befinden.“

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Köln GmbH ist paritätisch mit Vertretern der Arbeitnehmer besetzt. Auf die Stadt Köln entfallen demnach 10 Mandate. Ersatzvertreter sind nicht zu benennen.

Entsprechend der früheren Bestimmung in § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Köln GmbH sind bislang die „städtischen“ Aufsichtsratsmitglieder zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung vom Rat der Stadt Köln benannt worden.

Die Benennung der bisherigen Vertreter der Stadt Köln für den Aufsichtsrat der Gesellschaft endet - ungeachtet der Übergangsregelung - mit der Wahlzeit des bisherigen Rates. Es ist daher erforderlich, unverzüglich eine Neubesetzung der vakanten Aufsichtsratssitze vorzunehmen.

Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.

Die Bestellung der gemeindlichen Vertreter ist gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW i. V. m. § 50 Abs. 3 GO NRW durch den Rat vorzunehmen. Der Sitz des Bürgermeisters bzw. des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen. Das für die Besetzung der Aufsichtsratssitze einzusetzende Hare-Niemeyer-Verfahren findet insoweit nur auf die verbleibenden 9 Sitze Anwendung.